

§ 25 ZFV 1972

ZFV 1972 - Zivilflugplatz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Längsneigung von Sicherheitsstreifen darf nicht größer sein als:
 1. 1,5% bei Pisten der Klasse A,
 2. 1,75% bei Pisten der Klassen B und C,
 3. 2,0% bei Pisten der Klassen D, E, F und Hubschrauberpisten.
2. (2) Die Querneigung von Sicherheitsstreifen darf, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, nicht größer sein als:
 1. 2,5% bei Pisten der Klassen A, B, C und Hubschrauberpisten,
 2. 3,0% bei Pisten der Klassen D, E und F.
3. (3) Bis zu einer Entfernung von 3 m vom Pistenrand ist eine Querneigung des Sicherheitsstreifens bis 5% zulässig, wenn dies für ein rascheres Abfließen des Wassers erforderlich ist.

In Kraft seit 01.09.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at